

Veröffentlichung auf der Homepage

Gemeinde Tiefenbach
Landkreis Biberach

Amtliche Bekanntmachung:

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
vom 03.07.2017**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsänderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 11.04.2011 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 24.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,35 €.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tiefenbach, den 03.07.2017
gez. Müller, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

Durch

- Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbach am 06.07.2017
- Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 10.07.2017 bis einschließlich 24.07.2017 je einschließlich;

gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 06.07.2017 auf den Anschlag am Rathaus sowie Veröffentlichung auf der Homepage hingewiesen.

Angeschlagen/Einstellung am: 05.07.2017

Abgenommen/herausgenommen am:

Tiefenbach, den

Müller, Bürgermeister

Dienstsiegel